

17. 1. Zur Anwendung des § 139 BGB.

2. Findet die Formvorschrift des § 15 Abs. 4 GmbHG. Anwendung auch auf solche Verträge, in welchen nur die Verpflichtung zur Abnahme eines Geschäftsanteils, nicht auch eine solche des Gesellschafters zu dessen Abtretung eingegangen werden soll?

III. Zivilsenat. Urf. v. 12. April 1921 i. S. R. G. m. b. H. (Wekl. u. Widerkl.) w. S. (Kl. u. Widerbekl.). III 406/20.

I. Landgericht Stuttgart, Kammer f. Handelsfachen. — II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Beklagte hat gegenüber der unstreitigen Darlehnsforderung des Klägers von 52150,25 *M* durch Aufrechnung und Widerklage eine Gegenforderung von 133000 *M* geltend gemacht, die sie in folgender Weise begründet: Ihr Geschäftsführer L. hatte durch notariellen Vertrag vom 29. August 1918 von seinen Geschäftsanteilen an der Gesellschaft solche im Nennbetrage von 80000 *M* an den Kläger für 118000 *M* verkauft. Durch notariellen Vertrag vom 30. September 1918 kaufte L. die Geschäftsanteile im Nennbetrage von 64000 *M* für 133000 *M* zurück. In Ergänzung dieses Vertrags verpflichtete sich der Kläger, gleichfalls in einem notariellen Vertrag, am 8. Oktober 1918, auf Verlangen des L. von einem Wiederkaufsrechte Gebrauch zu machen, daß er sich bei dem Weiterverkauf der restlichen 16000 *M* der ihm am 29. August 1918 verkauften Geschäftsanteile vorbehalten hatte; er machte zugleich dem L. ein Angebot zum Kaufe dieser 16000 *M* Geschäftsanteile zu dem von ihm, dem Kläger, zu zahlenden Wiederkaufspreise. Die Beklagte behauptet nun, der Vertrag vom 30. September 1918 sei hinfällig geworden, weil er unter der Bedingung geschlossen worden sei, daß die Fabrik der Beklagten an den Kaufmann R. verkauft werde, und

diese Bedingung nicht eingetreten sei. D. hat seine Rechte gegen den Kläger der Beklagten abgetreten.

Das Landgericht hat die Beklagte unter Abweisung der Widerklage nach dem Klageantrage verurteilt. Die Berufung der Beklagten ist zurückgewiesen worden. Auch ihre Revision hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

Das Berufungsgericht erachtet die Behauptung der Beklagten, daß der Vertrag vom 30. September 1918 unter einer Bedingung geschlossen sei, durch die Bekundung des Notars F., daß der Kläger die Aufnahme der Bedingung in den Vertrag ausdrücklich abgelehnt habe, für widerlegt. Es läßt dahingestellt, ob die Parteien einen Nebenvertrag dahin, daß der Kläger die Anteile wieder zurücknehmen solle, falls R. die Fabrik der Beklagten nicht kaufe, mündlich vereinbart haben, da ein solcher Vertrag nach § 15 Abs. 4 GmbHG. der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung bedurft hätte.

Die Revision beanstandet diese Begründung, weil die Nichtaufnahme des Nebenvertrags in die Vertragsurkunde vom 30. September 1918 die Nichtigkeit dieses ganzen Vertrags zur Folge haben müsse. Dem kann nicht beigetreten werden. Die Aussage des Zeugen F. ergibt und das Berufungsgericht stellt demgemäß fest, daß die Parteien den Vertrag eben unabhängig von der angeblichen Nebenabrede schließen wollten, und daß die notarielle Beurkundung des Vertrags alles, was die Parteien zum Gegenstande der Beurkundung machen wollten, vollständig und richtig enthält. Es bildete also die angebliche Nebenabrede ein völlig selbständiges Rechtsgeschäft, nicht etwa einen Teil eines sie und den Inhalt des notariellen Vertrags umfassenden einheitlichen Rechtsgeschäfts im Sinne des § 139 BGB. Die Nichtigkeit der Nebenabrede berührt danach nicht die Gültigkeit des notariellen Vertrags.

Die Annahme des Berufungsgerichts, daß der Formvorschrift des § 15 Abs. 4 GmbHG. auch solche Verträge unterliegen, durch welche sich jemand gegenüber einem Gesellschafter einer Gesellschaft m. b. H. zur Abnahme eines Geschäftsanteils verpflichtet, auch wenn dieser Gesellschafter seinerseits nicht die Verpflichtung zur Abtretung des Geschäftsanteils übernimmt, entspricht der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts — vgl. RGZ. Bb. 57 S. 60, Bb. 76 S. 310, Bb. 82 S. 353. Dieser, besonders auf den Zweck der Vorschrift, den spekulativen Handel mit den Geschäftsanteilen der Gesellschaften m. b. H. zu verhindern, begründeten Auslegung der Vorschrift schließt sich auch der jetzt erkennende Senat an. Die Voraussetzung, von der die Anwendung des § 15 Abs. 4 GmbHG. in den Urteilen vom 3. Juni 1913 und 8. Dezember 1916 — RGZ. Bb. 82 S. 350, Bb. 89 S. 193 — abhängig gemacht ist, daß die Verpflichtung zur Abtretung

---

oder Abnahme des Geschäftsanteils den unmittelbaren und wesentlichen Inhalt des Vertrags ausmache, ist bei der Vereinbarung, wie sie die Beklagte hier behauptet und das Berufungsgericht seiner rechtlichen Beurteilung zugrunde legt, unbedenklich gegeben.